

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

Satzung für die Städtische Musikschule Weinsberg

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung am 15. Juli 2008 für die Städtische Musikschule Weinsberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Städtische Musikschule Weinsberg ist eine von der Stadt Weinsberg getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

Die Städtische Musikschule Weinsberg dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 3 Leitung der Musikschule

1. Die Musikschule wird von einer oder mehreren hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkräften geleitet.
2. Der Leitung obliegt
 - 2.1 die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 42 Abs. 1 GemO
 - 2.2 die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Feststellung der Arbeitspläne,
 - b) Vorschlag für die Anstellung der Lehrkräfte,
 - c) Aufstellung der Haushaltsmittel der Musikschule,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e) Durchführung und Abrechnung von Lehrveranstaltungen,
 - f) Statistik, Analyse und Planungen
 - 2.3 die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte,
 - d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
 - e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung,

- f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung,
 - g) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den in Weinsberg auf dem musikalischen Sektor tätigen Institutionen.
3. Sofern die Leitung der Musikschule aus mehreren Personen besteht, regelt die Stadt Weinsberg deren interne Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung.

§ 4 Lehrkräfte

1. An der Städtischen Musikschule Weinsberg unterrichten vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.
2. Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr von der Musikschulleitung zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

§ 5 Teilnehmer und Gebühren

1. An der Städtischen Musikschule Weinsberg werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
2. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Weinsberg richtet sich nach der Schulordnung.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Weinsberg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Weinsberg, 15. Juli 2008

gez.

Thoma

Bürgermeister